

Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG (BEGRÜNDUNG)

ALLGEMEINES:

Das Landschaftsgebiet (LSG) „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ liegt in den Gemarkungen Fischerhude, Quelkhorn, Otterstedt, Ottersberg und Fischerhude-Oyten des Fleckens Ottersberg sowie in den Gemarkungen Bassen, Oyten und Oyten-Ottersberg der Gemeinde Oyten im Landkreis Verden sowie in der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Vorwerk in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Es erstreckt sich auf ca.18 km Länge in Ost-West-Richtung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landesgrenze Bremen und hat eine Größe von rund 2.620 ha.

Die genaue Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte zur Verordnung (VO).

Unmittelbar westlich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Fischerhuder Wümmeniederung“ an. Dieses Gebiet ist 772 ha groß und befindet sich nahezu vollständig im Eigentum des Landkreises Verden, untere Naturschutzbehörde (UNB). Beide Gebiete zusammen verfügen demnach über eine Größe von 3.392 ha.

Das NSG und der überwiegende Bereich des LSG sind Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zurzeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

NSG und LSG dienen der Erhaltung des FFH - Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ (Code DE 2723331, veröffentlicht am 02.02.2010 im ABl. der EU Nr. L 30 S. 120) und der Erhaltung des durch Beschluss der Landesregierung vom 12.06.2001 (Bek. des MU vom 28.07.2009, Nds. MBL.) zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt und bekannt gemachten VSG 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“.

Zur Vermeidung sog. faktischen VSG wurden daher Bereiche südlich des Südarms und westlich von Fischerhude in das LSG einbezogen, obwohl sie aus lokaler naturschutzfachlicher Sicht nicht zwingend schutzwürdig sind. Die Gebiete sind in der maßgeblichen Karte als Sicherungsflächen dargestellt. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten baulichen Anlagen wird in § 6 Absatz 1 Ziffer 6 der VO ausdrücklich freigestellt; ausgeschlossen bleiben lediglich Vorhaben, die sich erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele des VSG auswirken, wie z.B. Windenergieanlagen.

NATURAUSSTATTUNG:

Die Wümme teilt sich bei ihrem Eintritt in den Landkreis Verden in mehrere Arme, zunächst in Nord- und Südarms, später dann zusätzlich in Mittel- und Verbindungsarm sowie in viele kleinere Gräben und Gewässer auf. Die Niederung bildet damit bis zu Wiedervereinigung der Arme im westlichen Bereich der Niederung ein sog. Binnendelta, das trotz einiger Ausbaumaßnahmen der Vergangenheit, noch immer eine für Niedersachsen einmalige Naturscheinung darstellt.

Die grundwassernahe, ebene und weitgehend offene, von regelmäßigen Überschwemmungen geprägte Wiesen- und Weidenlandschaft beherbergt eine Reihe von charakteristischen Lebensgemeinschaften ungenutzter wie genutzter Lebensraumtypen, wie Röhrichte, Rieder Feuchtgebüsche, kleinflächig Auen- und Bruchwälder vor allem im Westen des NSG und entlang der Wümmearme sowie Nass- und Feuchtwiesen und darüber hinaus mesophiles Grünland in den höher gelegenen Bereichen.

Die Fließ- und Stillgewässer in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sind Lebensraum überwiegend bestandsbedrohter fließ- und stillgewässergebundener Wirbelloser, Fische und Rundmäuler, sowie einiger selten gewordener Säugetierarten. Sie sind großenteils im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet (s.u.).

Die Feuchtwiesen, Weiden und mesophilen Grünländer, deren strukturreichen Säume, Brachflächen, Röhrichte sowie Großseggenrieder sind Lebensraum vieler mittlerweile seltener, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannter Brutvogelarten (s.u.).

Im Winter, vor allem bei Überschwemmungen, beherbergt die Niederung eine große Zahl rastender Zugvogelarten, oftmals von nationaler, z.T. internationaler Bedeutung.

Durch das Fehlen größerer baulicher oder technischer Anlagen bei gleichzeitigem Vorhandensein o.g. naturnaher Landschaftselemente ist bis heute ein wenig beeinträchtigtes, naturnahes Landschaftsbild vorherrschend. Da überwiegende Teile des Gebietes sich zudem fernab von Städten oder größeren Ansiedelungen befinden, ist Ruhe und Störungsarmut ein besonders charakteristisches Merkmal dieser Landschaft.

SCHUTZZIELE/ SCHUTZZWECK:

Allgemeiner Schutzzweck ist somit der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung. Zu diesem Zweck ist das landesweit bedeutsame Binnendelta mit seinen Fließgewässern und den angrenzenden Niederungsauen und Dünen als Lebensstätte und Biotop bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Im speziellen bezweckt die Erklärung zum LSG insbesondere

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Gewässerläufe der Wümme und ihrer Uferbereiche,
- die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Niederungslandschaft, die durch ein natürliches Abflussgeschehen und niederungstypischen Strukturen wie Stillgewässern und Gräben gekennzeichnet ist,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
- die Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von Weidenauwäldern, Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlenbruchwäldern, Moorwäldern sowie bodensauren Eichen-Mischwäldern auf den Dünen,
- die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder, Hochstaudenfluren und Hochmoorresten mit ihren Übergangsstadien, Feldgehölzen, Hecken und Wallhecken sowie Sandheiden, Magerrasen, Silbergrasfluren und sandigen Offenbodenflächen auf den Dünen.

Dabei kommt im LSG insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären (*) und übrigen Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I sowie von Populationen nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH – Richtlinie (9) und der im VSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, eine wesentliche Bedeutung zu.

Folgende Lebensraumtypen (LRT) sind im LSG anzutreffen:

- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), *prioritärer LRT;
91F0 Hartholzauewälder
- 91D0 Moorwälder, *prioritärer LRT;
- 9190 Bodensaure Eichenmischwälder;
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*;
- 3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*;
- 6230 artenreicher Borstgrasrasen; *prioritärer LRT
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;
- 6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe;
- 2310 trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* und
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*;
- 7110 lebende Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zu den FFH-Arten des Anhangs II und zu den wertbestimmenden Arten des Gebietes für die nach der FFH-Richtlinie nach Artikel 3 zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, zählen innerhalb des LSG:

Fischotter, grüne Keiljungfer, Fluss- und Meerneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Koppe. Dazu die jüngst ins Gebiet zurückgekehrten Biber und Lachs.

Zu den wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I-Arten) für die ebenfalls Schutzgebiete eingerichtet werden müssen, zählen Rohrweihe, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze und Uferschnepfe.

Weitere im Gebiet brütende oder rastende Anhang I-Arten sind u.a. Blaukehlchen, Löffelente, Wiesenweihe, Singschwan, Kranich; Schwarzstorch und Eisvogel.

Die Lebensraumzugehörigkeit dieser Arten und ihre Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum sind dem Verordnungstext zu entnehmen.

Das Land Niedersachsen (in: „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3, 2009/2010) hat für diese wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen Prioritätenfestsetzungen hinsichtlich ihres Schutzes, der angestrebten Populationsentwicklung und hinsichtlich der zu ergreifenden Entwicklungsmaßnahmen und deren naturschutzfachlicher Entwicklung vorgenommen. Sie sind nachstehend tabellarisch zusammengefasst.

Wertbestimmende ART bzw. Lebensraumtyp	Wertbestimmende Art/ LRT mit höchster Prio- rität für Erhaltungs- und Entwicklungs- maßnahmen	Wertbestimmende Art/ LRT mit Priorität für Erhaltungs- und Ent- wicklungsmaßnahmen
91 EO Weiden-Auenwälder	x	
91 FO Hartholzauwälder	x	
91 DO Moorwälder		x
9190 Eichenmischwälder		x
3260 Fließgewässer der planaren Stufe		x
3150 natürliche Stillgewässer		x
6230 Borstgrasrasen	x	
6510 Magere Flachlandmähwiesen		x
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		
2310 trockene Sandheiden	x	
2330 Dünen mit offenen Grasflächen	x	
7110 lebende Hochmoore	x	
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	x	
Fischotter		x
Biber		x
Meer- und Flussneunauge	x	
Meerforelle	x	
Koppe		x
Steinbeißer		x
Schlammpeitzger	x	
Lachs	x	
Grüne Keiljungfer	x	
Großer Brachvogel	x	
Bekassine	x	
Kiebitz	x	
Uferschnepfe	x	
Tüpfelsumpfhuhn	x	
Wachtelkönig		x
Weißstorch		x
Braunkehlchen		x
Rohrweihe		x
Schafstelze		

Die o.g. Arten und LRT haben im Schutzgebiet Wümmeniederung – zur besseren Verdeutlichung hier zusammenfassend dargestellt – in zwei flächenmäßig großen und in zwei – deutlich kleineren – Biotopkomplexen ihren natürlichen Lebens- und Nahrungsraum:

In den Biotopkomplexen naturnahe Fließgewässer inklusive der begleitenden Auwälder, Röhrichte und Uferstrandstreifen mit ungenutzten Hochstaudenfluren sowie im Grünland mit seinen überschwemmten, nassen und trockenen Varianten, die oftmals von Hecken, Feldgehölzen oder artenreichen Säumen begleitet sind.

Die flächenmäßig sehr viel kleineren Biotope stellen die Hochmoore/ Moorwälder sowie die Trockenrasen auf den Dünen dar.

Für den Schutz und die Entwicklung des Gebietes insgesamt ist daher von grundlegender Bedeutung vor allem die o.g. wertbestimmenden Biotopkomplexe keiner weiteren Beeinträchtigung auszusetzen und darüber hinaus den jeweiligen Erhaltungszustand zu verbessern (Zielsetzung: Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes).

Hierzu sind in der Schutzgebiets-VO geeignete Regelungen zu formulieren.

Für den Biotopkomplex Fließgewässer und der ungestörten Entwicklung seiner lebensraumtypischen Arten ist dabei von wesentlicher Bedeutung eine möglichst natürliche, eigendynamische Entwicklung der Gewässer und seiner Randstreifen zuzulassen bzw. nicht zu behindern.

In diesem Sinne ist z.B. die Fließgewässerunterhaltung nur sehr behutsam vorzunehmen und auf die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten abzustimmen.

Zugleich ist für den Schutz dieses Lebensraumes von wesentlicher Bedeutung, dass Fremdstoffe wie z.B. Sand und Eisenocker (die z.B. nach Umbruch, unsachgemäßer Unterhaltung, Grundwasserabsenkung freigesetzt werden) nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße in die Gewässer gelangen können.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, sind insbesondere die Verbote § 4 Absatz 1 Ziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 30, 31 in den Verbotskatalog aufgenommen worden.

Das Grünland selbst ist, soweit es nicht schon aus vegetationskundlichen Gründen (z.B. LRT Flachlandmähwiese) wertvoll ist, in der Wümmeniederung Nahrungs-, Aufzucht- und Ruhe-/Rastgebiet einer artenreichen Brutvogelfauna. Diese war und ist Anlass für das Land Niedersachsen, hier ein Vogelschutzgebiet einzurichten.

Erhalt, besser noch extensive Nutzung des Grünlandes, Ruhe bzw. Vermeidung von Störung, Weiträumigkeit bei gleichzeitigem Vorhandensein von nicht oder nur unregelmäßig genutzten Randbereichen sowie die Erhaltung eines morphologisch wechselhaftem Reliefs (kleinräumiger Wechsel von trockenem und nassem Grünland) ist unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung der Schutzziele, die mittels der Verbote des § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 10, 13, 15, 16 bis 22 und 26 bis 31 hoheitlich umgesetzt werden sollen. Die Wiedereinebnung von Fahrspuren oder die Auffüllung von durchgetretenen Tränkenstellen wird von diesen Verböten nicht erfasst.

Daneben ist für bestimmte Handlungen, die im Einzelfall unproblematisch sein können, mit dem § 5 ein Erlaubnisvorbehalt in den VO-Text aufgenommen worden.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und hierbei insbesondere die Grünlandnutzung dem Erhalt des Gebietes insgesamt dient.

Damit die im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe auf Dauer bestehen und diese landschaftserhaltende Funktion ausüben können, kann es ggf. im Einzelfall unumgänglich sein, dass Betriebserweiterungen oder Betriebsverlagerungen in das Schutzgebiet hinein erforderlich werden.

Der VO-Geber hat dieser möglichen Entwicklung Rechnung getragen, in dem er in der VO-Karte schon jetzt entsprechende Zielräume für Ansiedelungen dargestellt hat. Dadurch ist es möglich, dass sich derartige Entwicklungen naturschutzfachlich nahezu störungsfrei vollziehen können.

Gleichzeitig soll durch diese Vorgehensweise zum Ausdruck gebracht werden, dass landwirtschaftliche Nutzung und Landschaftsschutz unproblematisch nebeneinander funktionieren können, soweit gegenseitige Anforderungen abgestimmt werden.

Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 für die Grünlanderneuerung durch Pflügen, Fräsen oder die Behandlung mit Totalherbiziden dient dabei in diesem Zusammenhang insbesondere auch dem Schutz der Landwirte. Sie sollen davor bewahrt werden, aus Unkenntnis oder Versehen die nicht ohne vegetationskundliche Kenntnisse nur schwer erkennbaren streng geschützten Flachland-Mähwiesen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Für den Schutz Trockenrasen – und Moorkomplexe ist über den grundsätzlichen Erhalt hinaus, bedeutsam, dass diese nicht mit Nährstoffen aufgedüngt werden und ihren offenen Charakter behalten. Notfalls sind gezielte Pflegemaßnahmen durchzuführen, sofern die natürlichen Standortvoraussetzungen dazu nicht mehr ausreichen. Entsprechende Regelungen, z.B. § 4, Absatz 1 Ziffer 12, finden sich im VO-Text.

Der Schutz des Landschaftsbildes sowie der dauerhafte Erhalt der Erholungsfunktion dieser Landschaft ist ein weiteres wichtiges Schutzziel dieser Verordnung. Regelungen hierzu finden sich insbesondere in § 4 Absatz 1 Ziffern 7, 11, 12, und 16.